

kaont, und er nutzt sie bewußt aus. Zu diesen Faktoren zählen ungenügend gesicherte Lagerhallen, unbeaufsichtigte Garderoben, mangelnde Wachsamkeit in Verkaufsstellen, unverschlossene Schuppen und Fenster, nicht vorhandene Übersicht über Material- und Warenbestände, aber auch solche Umstände, die sich aus einem dem Täter durch die Gesellschaft entgegengebrachten Vertrauen ergeben und die den Täter in die Lage versetzen oder es ihm erleichtern, eine Vermögensstraftat zu begehen.

Gründe der wiederholten Straffälligkeit

Noch schwieriger als die bisher aufgeworfenen Probleme ist die Frage zu beantworten, weshalb der Täter eines Eigentumsdelikts wieder straffällig geworden ist, obgleich er bereits mindestens einmal durch ein Gericht oder durch ein Organ der gesellschaftlichen Rechtspflege zur Verantwortung gezogen worden ist.

Die Beantwortung dieser Frage erfordert neben der Ermittlung der Ursachen und Bedingungen des konkreten kriminellen Verhaltens eine genaue Analyse der Wirksamkeit der von der sozialistischen Gesellschaft bisher im Hinblick auf den Täter angewandten Erziehungsmaßnahmen. Untersuchungen hierzu haben gezeigt, daß die Gründe für das erneute Straffälligwerden darin zu sehen sind, daß die bisher von der Gesellschaft angewandten Erziehungsmaßnahmen nicht gewirkt haben, daß sich der Täter nicht weit genug von seiner früheren rückständigen Denk- und Lebensweise gelöst und die Prinzipien des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen noch nicht zur Richtschnur seiner Verhaltensweise gemacht hat. Es kommt demnach darauf an, all jene Bedingungen und Faktoren aufzudecken, zu analysieren und schließlich zu beseitigen, die verhindern, daß sich der Rückfalltäter von seiner rückständigen Denk- und Lebensweise löst.

Die bei der Rückfallkriminalität mitwirkenden Bedingungen unterscheiden sich qualitativ von denen der allgemeinen Kriminalität. Durch sie werden beim Rückfalltäter in ganz besonderem Maße alte, rückständige Denk- und Verhaltensweisen gefördert oder hervorgerufen. Der Erziehungsprozeß des Rückfalltäters zu einer sozialistischen Verhaltensweise ist deshalb auch erheblich schwieriger als die Umerziehung eines Rechtsbrechers, dessen Denken, Fühlen und Handeln nicht so kraß im Widerspruch zu den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens unserer Bürger steht.

Nicht unerhebliche Bedeutung haben jene Bedingungen, die in der Person des Rückfalltäters zu finden sind. Zu den Rückfalltätern auf dem Gebiet der Eigentumsdelikte gehören solche Personen, die infolge begrenzter Intelligenz ihrer Umgebung gegenüber sehr kontaktfremd sind, die also das Wesen der gesellschaftlichen Umwälzungen in unserem Arbeiter- und Bauern-Staat nicht voll erkannt haben und sich demzufolge von solchen Denkweisen und Gewohnheiten leiten lassen, die sie aus der kapitalistischen Gesellschaftsordnung übernommen haben oder die das Ergebnis der ständigen Beeinflussung durch den Lebenskreis darstellen, in dem sich die Täter befinden. Die Einschränkung ihrer Kritik- und Urteilsfähigkeit infolge mangelnder Intelligenz bewirkt, daß sie nicht in der Lage sind, ihre Emotionen, Wünsche usw. einer so strengen Kritik zu unterziehen, wie es intellektuell normal begabte Menschen vermögen. Die sich daraus ergebende primitive Lebensauffassung ist eine Bedingung dafür, daß der Täter, dessen Bewußtsein nur eine sehr langsame Entwicklung nimmt, die Interessen anderer Bürger verletzt und damit straffällig wird.

Spezielle Untersuchungen im Stadtbezirk Berlin-Mitte haben ergeben, daß dieser Frage im allgemeinen aber zu Unrecht eine übergroße Bedeutung beigemessen wird. Die Statistik weist aus, daß nicht weniger als

82,5 Prozent aller Rückfalltäter auf dem Gebiet der Eigentumsverbrechen mindestens die 7. Klasse der Grundschule erreicht haben. Bei ihnen kann also davon ausgegangen werden, daß ihre intellektuelle Leistungsfähigkeit im Bereich der Norm liegt. Nur bei einem geringen Rest der Rückfalltäter liegt demnach eine graduell herabgesetzte intellektuelle Leistungsfähigkeit vor, die als Bedingung für das wiederholte Straffälligwerden beachtlich ist.

Größere Bedeutung als die intellektuelle Leistungsfähigkeit haben jene Bedingungen, die als psychische, charakterliche und andere Erscheinungen die Persönlichkeitsstruktur des Täters mitbestimmen. So haben sich Rechtswissenschaft und Rechtspraxis in der Vergangenheit in viel zu geringem Maße damit auseinandergesetzt, welche Persönlichkeitsmängel bei einem Täter vorhanden sein können, die maßgeblich am Zustandekommen eines kriminellen Verhaltens mitwirken. In dem Bestreben, die reaktionären bürgerlichen Theorien über die Täterpersönlichkeit zu überwinden und eine wissenschaftlich fundierte Lehre von den Ursachen und Bedingungen der Kriminalität zu schaffen, wurde der Fehler begangen, alle in der Person des Täters liegenden Faktoren, soweit sie sich nicht in einer eingeengten intellektuellen Leistungsfähigkeit oder in einer krankhaften Einschränkung der Einsichts- oder Hemmungsfähigkeit äußern, zu unterschätzen. Die Rolle übermäßiger oder zu geringer emotioneller Aktivität, psychopathischer Störungen, neurotischer Erscheinungen usw. wurde bei der Erforschung der Ursachen der Kriminalität nicht mit der gebotenen Gründlichkeit beachtet. Untersuchungen haben bestätigt, daß bei einem Teil der Rückfalltäter auf dem Gebiet der Eigentumsdelikte erhebliche Störungen der Persönlichkeit vorliegen, die für die strafrechtliche Verantwortlichkeit unerheblich sind, die aber wesentlich daran teilhaben, daß der (im Bewußtsein mehr oder minder zurückgebliebene) Täter sich entschließt, bestimmte Ziele abermals auf rechtswidrige Weise zu verfolgen.

Störungen der Persönlichkeit des Täters sind in vielen Fällen seit dem frühesten Kindesalter latent vorhanden. Sie bilden, mehr oder weniger modifiziert, den Grundstock für Tendenzen, die den gesellschaftlichen Interessen zuwiderlaufen und die durch ein Versagen der mit der Erziehung des Täters befaßten Personen und Organe verschärft werden können. Das berührt Fragen der gesellschaftlichen Erziehung, der richtigen und differenzierten Anwendung von Erziehungs- und Zwangsmaßnahmen, des Strafvollzugs und der späteren gesellschaftlichen Wiedereingliederung.

Die unterschiedlichen Kategorien des Strafvollzugs werden der Entwicklung des Rückfalltäters stärker Rechnung tragen; man kann an seine positiven Eigenschaften anknüpfen und auf ein künftig straffreies Verhalten hinwirken. Sehr wesentlich ist dabei die Eignung — im weitesten Sinne — der mit der Erziehung dieser Täter beauftragten Mitarbeiter des Strafvollzugs. Es ist notwendig, daß die Rückfalltäter sowohl in den Jugendwerkhöfen als auch in den Strafvollzugsanstalten durch psychologisch und pädagogisch befähigte Kräfte betreut und umerzogen werden. Vor diesen steht die komplizierte Aufgabe, solche Maßnahmen der Umerziehung einzuleiten, die unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit geeignet sind, systematisch die Wurzeln der kriminellen Verhaltensweise zu beseitigen. Pauschale Maßnahmen, ja, selbst langfristige Isolierungen von der Gesellschaft allein sind unzureichende Mittel, ein erneutes Abgleiten des Rückfalltäters zu verhindern. Diese hohen Anforderungen, die an den sozialistischen Strafvollzug gestellt werden, sind aber nur dann realisierbar, wenn durch das gerichtliche Urteil eine tiefgründige und allseitige